

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 143/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- 1) der Lehrerin Annetta K[REDACTED] geb. R[REDACTED], H[REDACTED]-
straße [REDACTED], L[REDACTED],
- 2) der Lehrerin Solveig R[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
L[REDACTED],

Klägerinnen, Revisionsklägerinnen
und zu 2) Erinnerungsführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Frau Elenyi K[REDACTED] geb. R[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED] L[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 5. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Schmidt-Kessel,
Rassow und Dr. Zopfs

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin zu 2) gegen
den Kostenansatz vom 17. März 1983
- Kassenzeichen 02276/83 - wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 16. März 1983 hat der Senat die
für die Klägerin zu 2) eingelegte Revision als unzu-
lässig verworfen, weil diese nicht rechtzeitig begründet
worden war. Darauf hat der Kostenbeamte am 17. März 1983
gemäß §§ 11, 54, 61 GKG in Verb. mit Nr. 1030 des Kosten-
verzeichnisses gegen die Klägerin zu 2) eine Verfahrens-
gebühr nach einem Streitwert von 67.900,- DM in Höhe von
1.176,- DM angesetzt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung
der Klägerin zu 2); der Kostenbeamte hat der Erinnerung
nicht abgeholfen.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Unstreitig haben die Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] die Revision für die Klägerin zu 2) eingelegt,
weil sie dazu von deren erstinstanzlichen Prozeßbevoll-

- 3 -

mächtigten, den Rechtsanwälten B., Z., U. und Z., L., beauftragt worden waren. Da erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte gemäß § 81 ZPO einen derartigen Auftrag wirksam erteilen können, muß die Klägerin zu 2) die für sie eingelegte Revision gegen sich gelten lassen. Damit ist die Klägerin zu 2) Kostenschuldnerin für das Revisionsverfahren (§ 49 GKG). Sie muß die auch der Höhe nach zutreffend angesetzte Verfahrensgebühr daher zahlen.

Ob die erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, deren Vollmacht fortbestand, den Auftrag zur Einlegung der Revision hätten erteilen dürfen, oder ob sie sich zunächst des Einverständnisses der Klägerin zu 2) hätten versichern müssen, ist hier nicht zu entscheiden.

Dr. Hoegen

Dr. Schmidt-Kessel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

